

15.02.90

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf für ein Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts

Punkt 11 der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 7 Änderung des § 120 BSHG

Der Bundesrat hält es für geboten, die Regelungen über Leistungen an Asylbewerber, die jetzt in § 120 BSHG enthalten sind, in einem eigenständigen Gesetz zu konkretisieren und zu ergänzen. Er bittet daher die Bundesregierung, hierzu Regelungen vorzuschlagen, in denen die Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt in folgender Weise von dem jeweiligen Stand des Asylverfahrens abhängig gemacht wird:

- Eine Kürzung der bisher nach dem BSHG gewährten Leistungen auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche soll dann erfolgen, wenn die zuständige Behörde den Asylantrag als unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet abgelehnt hat.
- Nach Ablauf der Ausreisefrist sollen Leistungen nicht mehr gewährt werden, sofern nicht rechtliche oder tatsächliche Gründe einer Abschiebung entgegenstehen, die der Asylbewerber nicht zu vertreten hat.

Ausgeliefert am 15. FEB. 1990

- 2 -

- 1 -

11/11/90

- 2

Begründung:

1. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Gewährung von sozialen Leistungen an Asylbewerber inzwischen zu einer kaum noch vertretbaren Belastung der Haushalte der kommunalen Gebietskörperschaften und der Länder geführt hat. Im Jahre 1989 haben 121.318 Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland Asyl beantragt. Das stellt gegenüber dem Jahr 1987, in dem 57.379 Asylbewerber gezählt wurden, eine erhebliche Zunahme dar. Es handelt sich um die höchste Zugangszahl innerhalb eines Jahres seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland. Im Januar 1990 ist mit 13.256 Asylbewerbern ein weiterer Anstieg zu verzeichnen. Die Anerkennungsquote ist demgegenüber erneut erheblich gesunken. Sie beträgt jetzt 5 %, während sie sich im Jahre 1987 noch auf 9,4 % belief. Für einige Herkunftsländer liegt sie noch erheblich niedriger.
2. Nach geltendem Recht besteht kein Anspruch auf Sozialhilfe, wenn sich ein Ausländer in den Geltungsbereich des BSHG begeben hat, um Sozialhilfe zu erlangen (§ 120 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz BSHG). Die geringe Aussicht, als Asylbewerber anerkannt zu werden, ist in den Hauptherkunftsländern bekannt. Es besteht daher eine Vermutung dafür, daß eine Vielzahl der Asylbewerber in die Bundesrepublik eingereist ist, um zumindest auch Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen.

Unter Fortentwicklung des geltenden Rechts sollten daher klare Regelungen geschaffen werden, die eine differenzierte Behandlung der Asylbewerber je nach dem Stand des Asylverfahrens möglich machen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts könnte eine solche Regelung jedoch im Hinblick auf das Prinzip der Individualität, das im Bundessozialhilfegesetz maßgebend ist, bedenklich erscheinen. Deshalb sollte eine eigenständige Regelung ins Auge gefaßt werden.

3. Eine nach den vorgenannten Kriterien zulässige Kürzung der bisher nach dem BSHG gewährten Leistungen auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche, die schon nach geltendem Recht möglich ist, sollte jedenfalls in den Fällen gesetzlich bestimmt werden, wenn die Ausländerbehörde einen Asylantrag als unbeachtlich oder das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge einen Antrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat.
4. Wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist, wird bereits nach verbreiteter Verwaltungspraxis, die aber nicht einheitlich ist, keine Sozialhilfe mehr gewährt, sofern nicht rechtliche oder tatsächliche Gründe einer Abschiebung entgegenstehen, die der Asylbewerber nicht zu vertreten hat. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist es geboten, in einer besonderen rechtlichen Regelung deutlich zu machen, daß bei einer Pflicht zur Ausreise nach dem Verstreichen der Ausreisefrist soziale Leistungen allenfalls zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland, aber nicht zum weiteren Verbleib gewährt werden können. Soweit Hilfen unabweislich bleiben, sollten sie - was bereits nach geltendem Recht vorgesehen ist - durch Sachleistungen gewährt werden.
5. Die Sicherung des Lebensunterhaltes für Asylbewerber in einem eigenen Gesetz außerhalb des BSHG zu regeln, entspricht im übrigen einem Vorschlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.